



Brüssel, den 9. September 2019
(OR. en)

11949/19
ADD 3

AGRILEG 153
VETER 73
DELECT 170

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4625 - ST 11372/19 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.6.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern – Absicht, keine Einwände zu erheben

Erklärung Portugals

Titel II Kapitel 1 (Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen, Mittel und Methoden zur Identifizierung)

Artikel 45 – Pflichten der Unternehmer, die gehaltene Schafe und Ziegen halten, in Bezug auf die Mittel und Methoden zur Identifizierung dieser Tiere, deren Anbringung und Verwendung

Nach Absatz 1 ist es zulässig, Schafe und Ziegen, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen, mindestens mit einer – an einem Ohr des Tieres angebrachten – herkömmlichen Ohrmarke oder einem herkömmlichen Fesselband mit der individuellen Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres oder dem Identifizierungscode des Tieres zu kennzeichnen.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass Tiere, die nicht vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen, einzeln mit einer konventionellen Ohrmarke und mit einem in Anhang III Buchstaben c bis f aufgeführten Identifizierungsmittel gekennzeichnet werden.

Es gibt bestimmte Ausnahmen von der Anwendung des Artikels 45 Absatz 2, aber keine davon sieht eine ähnliche Kennzeichnung vor, wie sie in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a für Tiere, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen, vorgeschlagen wird.

Durch diese Bestimmungen werden die derzeit in Portugal geltenden Vorschriften erheblich geändert, wonach für Schafe und Ziegen vor Vollendung des zwölften Lebensmonats – unabhängig davon, ob sie unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen oder nicht – ein Identifizierungsmittel gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a zulässig ist.

Unter Berücksichtigung der portugiesischen Marktordnung für den Schaf- und Ziegensektor wird die individuelle Kennzeichnung aller Schafe und Ziegen, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats vor der Schlachtung in Mastställe verbracht werden, in Anbetracht des geringen wirtschaftlichen Werts dieser Tiere **äußerst schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen haben.**

Aus den oben genannten Gründen **lehnt die portugiesische Regierung diesen von der Kommission vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt ab.**